

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00034 vom 24. Juni 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00034

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00034 du 24 juin 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00034 del 24 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1960 und zuletzt tätig im Einzelhandel, meldete sich am 19. Juli 2018 (Eingangsdatum) unter Hinweis auf ein Alkoholproblem mit Leber zirrrose bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 10/4). Mit Schreiben vom 17. Juni 2019 teilte die IV-Stelle mit, dass aufgrund des Gesundheitszustandes keine Eingliederungs mass nahmen möglich seien (Urk. 10/26). Die IV-Stelle tätigte erwerbliche und medi zinische Abklärungen und führte am

E. 4

Zu prüfen ist vorab die Qualifikation der Beschwerdeführerin und in diesem Zusammenhang, ob sie im Gesundheitsfalle über einen invalidenversicherungs recht lich relevanten Aufgabenbereich verfügen würde oder die nicht zum aus serhäus lichen Erwerb genutzte restliche Zeit als Freizeit und damit als invali denversiche rungsrechtlich nicht versichert zu werten ist:

E. 4.1

Für den Rentenanspruch finden einzig die Einschränkungen in der Erwerbs fähigkeit und im sogenannten Aufgabenbereich Berücksichtigung, nicht jedoch Freizeitaktivitäten oder alltägliche Lebensverrichtungen. Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gilt die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen (Art. 27 IVV). Darunter fallen keine sportliche n Aktivitäten oder Hobbys. Besteht kein Aufgabenbereich, spielt ein erhöhter Zeitbedarf für Alltagsverrichtungen keine Rolle. Solche Einschränkungen wären allenfalls im Rahmen der Hilflosenentschädigung zu prüfen. Andererseits ist im Erwerbsbereich nicht massgebend, was die versicherte Person, wäre sie gesund geblieben, im besten Fall zu erzielen im Stande wäre. Ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls anzunehmen, dass sie sich als Gesunde voraussichtlich dauernd mit einer bescheidenen Erwer bs tätigkeit aus freien Stücken begnügen würde, so ist darauf abzustellen (Meyer/

Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich/Basel/Genf 2014, 3. Aufl., Art. 28a N 71 mit Hin weisen).

E. 4.2

Massgebend ist entsprechend, ob sich die Beschwerdeführerin zusätzlich zur teil zeitlichen Erwerbstätigkeit vor Eintritt des Gesundheitsschadens in einem Auf gabenbereich betätigt hat. Anlässlich der Haushaltsabklärung vom 10. August 2020 gab die Beschwerdeführerin an, dass sie ohne Gesundheitsschaden im Aus mass von 50 % habe arbeiten wollen. Sie habe dann Arbeitsbemühungen be tri e ben, doch keine Unterstützung vom RAV erhalten.

Der Alkoholismus sei eigentlich erst dadurch richtig ausgebrochen (Urk. 10/50/3).

Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin einen Aufgabenbereich im Sinne von Art. 27 IVV ausüben würde, wäre sie gesund, liegen keine vor. Unter diesen Umständen kann nicht vom Vorliegen eines Aufgabenbereichs ausgegangen werden, da die Führung eines Zweipersonenhaushalts nach allgemeiner Lebenserfahrung auch bei einem vollzeitlich Erwerbstätigen anfällt und vom im gleichen Haushalt lebenden Ehepartner auch im Gesundheitsfalle eine Entlastung erwartet werden dürfte (vgl. hierzu auch Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH], gültig ab 1. Januar 2015, Stand 1.

Januar 2021, Rz. 3042.1).

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist mit dem im Sozialversicherungsrecht erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden auch im Gesundheitsfall einem 50 %-Pensum nachgehen würde, was auch seitens der Parteien unbestritten blieb. Aufgrund der Qualifikation der Beschwerdeführerin als Teilzeiterwerbstätige ohne Betätigung im Aufgabenbereich kommt vorliegend die gemischte Methode nicht zur Anwendung. Dementsprechend ist für die Invaliditätsbemessung einzig ein Einkommensvergleich vorzunehmen.

E. 5

Die medizinischen Akten lassen keine abschliessende Beurteilung über die funktionellen Auswirkungen der vorliegenden Befunde und Diagnosen zu:

E. 5.1

Die Ärzte des Sanatoriums

Y.____ äusserten sich in ihrem Austrittsbericht vom 14. Februar 2018 weder zur Arbeitsfähigkeit noch über allfällige funktionelle Einschränkungen (E. 3.1; vgl. Urk. 10/17), womit dieser Bericht keine Beurteilung ermöglicht.

Auch die Ärzte des Spitals

A.____ äusserten sich nicht zu funktionellen Auswirkungen der gestellten Diagnosen bzw. erhobenen Befunde, sondern nahmen lediglich Stellung zur stattgehabten Behandlung und äusserten einen Vorschlag zum weiteren Prozedere (E. 3.2, vgl. Urk. 10/18).

Auch die Ärzte der Klinik für Gastroenterologie und Hepatologie des Spitals Z.____ nahmen in ihren Berichten vom 31. Mai und 3. Dezember 2019 (E. 3.4.1-3.4.2; Urk. 12/29/

E. 5.2

Dr. B.____ führte am 8. März 2018 aus, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin schlecht sei und der Schwankschwindel es nicht erlaube, eine regelmässige Arbeit auszuüben. Er beurteilte die Leberzirrhose, die Peritonitis, das Alkoholabhängigkeitssyndrom sowie diffuse Gelenkschmerzen als mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Als Funktionseinschränkung nannte er den Schwankschwindel. Im Haushalt sei sie bei längeren Gehstrecken und dem Heben von mehr als 5 kg insbesondere beim Einkaufen und in der Wohnungspflege eingeschränkt. Die schweren Aufgaben übernehme häufig der Ehemann (E. 3.3.1; vgl. Urk. 10/12/3 ff.).

Im Verlaufsbericht vom 19. Mai 2019 (E. 3.3.2; Urk. 10/24) beurteilte er neu auch eine arterielle Hypertonie als mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit und erläuterte, dass die Beschwerdeführerin zur Stabilisierung der chronischen Leber zirrrose eine diuretische Behandlung benötige, welche zu orthostatischen Beschwerden führe. Sie leide dabei an Schwindelattacken mit Gleichgewichtsstörungen. Diverse Gelenkschmerzen seien möglicherweise ebenfalls auf die Nebenwirkungen zurückzuführen. Eine angepasste Tätigkeit könne er nicht beurteilen, ihre Leistungsfähigkeit sei zu 100 % vermindert. Der Allgemeinzustand habe sich verschlechtert, der sporadisch auftretende Alkoholkonsum führe unweigerlich zu erneuter Instabilität. Die Krankheit würde auch durch den Ehemann mit Alkoholproblemen aufrechterhalten.

Die attestierte volle Leistungsminderung ist allerdings aufgrund der ausgeführten überschaubaren funktionellen Einschränkungen durch die Schwindelattacken und die Gelenkschmerzen ohne detaillierte Darlegung nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass unklar bleibt, ob Dr. B.____ psychosoziale Belastungsfaktoren (insbesondere die Alkoholprobleme des Ehemannes) bei seiner Beurteilung der Arbeitsfähigkeit miteinbezogen. Entsprechend lassen die Berichte von Dr. B.____ keine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zu.

E. 5.3

Die neuropsychologischen Untersucher äusserten sich nicht zu den funktionellen Auswirkungen der diagnostizierten leichten neuropsychologischen Funktionsstörungen und nahmen keine Stellung zum Tätigkeitsprofil einer angepassten Tätigkeit. Darüber hinaus wurden - soweit ersichtlich - keine Symptomvalidierungstests durchgeführt. Demnach kann auch gestützt auf diesen Bericht keine abschliessende Beurteilung einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit vorgenommen werden (E. 3.5; Urk. 10/46).

E. 5.4

RAD-Arzt Dr. C.____ würdigte am 22. Juni 2020 die vorliegenden Arztberichte und hielt dafür, dass die von Dr. B.____ attestierte vollumfängliche Leistungsminderung nicht nachvollziehbar sei aufgrund der vorliegenden Unterlagen. Darüber hinaus empfahl er, eine AD-Abklärung durchzuführen und allenfalls Rückfragen beim behandelnden Psychiater, Neurologen oder Hausarzt zu stellen, um zusätzliche Befunde zu erhalten (E. 3.6). Eine eigentliche Beurteilung nahm er hingegen gar nicht vor.

Die Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin, dass eine optimal angepasste einfache kognitive Tätigkeit vollumfänglich zumutbar ist (vgl. Urk. 10/53/8), findet daher in den medizinischen Akten keine Stütze und kann demnach ohne weitergehende medizinische Abklärung nicht übernommen werden.

Nebst diverser somatischer Befunde liegen auch Hinweise auf eine Suchterkrankung und allenfalls weitere psychiatrische Gesundheitseinschränkungen (vgl. E. 3.5; Urk. 10/46) vor und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese in ihrer Gesamtheit eine invalidenversicherungsrechtlich relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit nach sich ziehen.

E. 5.5

Zusammenfassend erweist sich der medizinische Sachverhalt als ungenügend abgeklärt. Die Sache ist daher in Aufhebung der angefochtenen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sowie den

Verlauf der Arbeits- und Leistungsfähigkeit mittels geeigneter Mittel abklärt und danach neu über den Leistungsanspruch entscheidet.

E. 6

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist demnach gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 21. Dezember 2020 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
HurstCasanova

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.